

Auswertung der Stellungnahmen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gem. § 4 (1) BauGB

Behörden / Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden mit Schreiben vom **07.10.2024** gem. § 4 (1) BauGB beteiligt.

1. Behörden / TöB, die beteiligt wurden, aber innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahme abgegeben haben
2. Behörden / TöB, die eine Stellungnahme ohne Hinweise und Anregungen abgegeben haben
3. Behörden / TöB, die eine Stellungnahme mit Hinweisen und Anregungen abgegeben haben

1. Behörden / TöB, die beteiligt wurden, aber innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahme abgegeben haben

TÖB-Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	
1.10	Landesbetrieb Forst Brandenburg	Da weder eine fristgerechte Stellungnahme abgegeben noch ein Antrag auf Verlängerung der Frist zur Abgabe einer Stellungnahme gestellt wurde, wird davon ausgegangen, dass die Belange nicht berührt sind.
2.1.2	Deutsche Telekom Technik GmbH, Dresden	
2.1.3	E.ON edis AG	
2.1.4	EMB Erdgas Mark Brandenburg GmbH, Potsdam	
2.1.9	WAZB Wasser- und Abwasserzweckverband „Beetzseegemeinden	
2.5.1	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR	
2.5.2	Landesjagdverband Brandenburg e.V.	
2.5.5	Industrie- und Handelskammer Potsdam	
2.5.6	Tourismusverband Havelland e.V.	
3.2	Stadt Ketzin / Havel	
3.5	Gemeinde Groß-Kreutz	
3.6	Gemeinde Kloster Lehnin	

9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Havelsee im Bereich des Bebauungsplans „Wohnbebauung nördlich der Wohnanlage am Mühlenberg Briest“
 Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange / Stand: 08.04.2025

2. Behörden / TöB, die eine Stellungnahme ohne Hinweise und Anregungen abgegeben haben

TÖB-Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom
1.1	Gemeinsame Landesplanungsabteilung	05.11.2024
1.2	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	17.10.2024
1.4	Brandenburgisches LA für Denkmalpflege, Archäolog. Landesmuseum, Abt. Denkmalpflege + Abt. Bodendenkmalpflege	21.11.2024
1.6	Landesamt f. Bauen u. Verkehr, Cottbus	14.10.2024
1.7	Landesamt f. Bergbau, Geologie u. Rohstoffe, Cottbus	23.10.2024
1.8	Landesamt f. Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft u. Flurneuordnung	09.10.2024 + 14.10.2024
1.11	Landesvermessung und Geobasisdaten Brandenburg	08.10.2024
2.1.5	GDMcom Gesellschaft f. Dokumentation u. Telekommunikation mbH, Leipzig	10.10.2024
2.1.6	NBB Netzgesellschaft Berlin – Brandenburg mbH & Co.KG	08.10.2024
2.1.7	Wasser- und Bodenverband Untere Havel – Brandenburg/Havel	11.10.2024
2.1.8	50Hertz Transmission GmbH, Berlin	08.10.2024
2.5.3	Waldkleeblatt – Natürliche Zauche e.V.	09.10.2024
3.1	Stadt Brandenburg an der Havel	22.10.2024
3.3	Stadt Nauen	29.10.2024
3.4	Stadt Premnitz	17.10.2024
3.7	Gemeinde Milower Land	08.10.2024

3. Behörden / TöB, die eine Stellungnahme mit Hinweisen und Anregungen abgegeben haben

TöB. Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung mit Entwurf
1.3	Landkreis Potsdam-Mittelmark vom 07.11.2024	<p>Anlass: Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zu der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Havelsee im Bereich des Bebauungsplanes "Wohnbebauung nördlich der Wohnanlage Am Mühlenberg Briest"</p> <p>Grundstück: Briest - OT der Stadt Havelsee, ~ Gemarkung Briest, Flur 1, Flurstücke 671, 675, 673, 672 tlw., 674, 678</p> <p>Mit Ihrem Schreiben vom 07.10.2024 bitten Sie um Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Träger öffentlicher Belange zu der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Havelsee.</p> <p>Folgende Fachdienste des Landkreises Potsdam-Mittelmark wurden beteiligt und geben nachstehende Einwendungen aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit sowie allgemeine Hinweise.</p> <p>Diese Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange entspricht keiner vollumfänglichen rechtsaufsichtlichen Prüfung.</p> <p>• Fachdienst Umwelt</p> <p>Untere Wasserbehörde</p> <p>Wasserrechtliche Belange stehen der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Havelsee im Bereich des Bebauungsplanes "Wohnbebauung nördlich der Wohnanlage Am Mühlenberg Briest" gegenwärtig nicht entgegen.</p> <p>Hinweise</p> <p>Geringer Grundwasserflurabstand Der Flurabstand entspricht laut GIS ca. 1 - 2 m uGOK. Damit liegt im Bereich des geplanten Vorhabengebietes eine hohe Grundwassergefährdung vor.</p> <p>Untere Abfallwirtschaftsbehörde</p> <p>Abfallrechtliche Belange stehen der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Havelsee im Bereich des Bebauungsplanes "Wohnbebauung nördlich der Wohnanlage Am Mühlenberg Briest" gegenwärtig nicht entgegen.</p>	<p><u>Untere Wasserbehörde</u> - keine Ergänzung oder Anpassung der Planung erforderlich</p> <p><u>Untere Abfallwirtschaftsbehörde</u> - keine Ergänzung oder Anpassung der Planung erforderlich</p>

9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Havelsee im Bereich des Bebauungsplans „Wohnbebauung nördlich der Wohnanlage am Mühlenberg Briest“
Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange / Stand: 08.04.2025

TöB. Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung mit Entwurf
1.3	Landkreis Potsdam-Mittelmark vom 07.11.2024	<p>Untere Bodenschutzbehörde</p> <p>Zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Havelsee im Bereich des Bebauungsplanes "Wohnbebauung nördlich der Wohnanlage Am Mühlenberg Briest" bestehen keine Einwendungen seitens der Unteren Bodenschutzbehörde. Hinweise zum Bodenschutz werden innerhalb des parallel geführten B-Plan-Verfahrens gegeben.</p> <p>Untere Naturschutzbehörde</p> <p><u>A. Einwendungen</u></p> <p>Keine</p> <p><u>B. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts</u></p> <p>Gemäß § 5 Abs. 5 BauGB ist dem Flächennutzungsplan eine Begründung mit den Angaben nach § 2a BauGB [Begründung zum Bauleitplanentwurf, Umweltbericht] beizufügen. Die Bestandteile des Umweltberichts sind in der Anlage 1 zum BauGB festgelegt. Das gilt gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB auch für seine Änderungen und Ergänzungen.</p> <p>Es ist zweckmäßig, Inhalte der Umweltprüfung, die im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichtes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnbebauung nördlich der Wohnanlage am Mühlenberg Briest“ der Stadt Havelsee gewonnen werden, gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB für den Umweltbericht zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Havelsee (im Folgenden: 9. FNP-Änderung) zu verwenden.</p> <p><u>C. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen</u></p> <p>Die Gemeinden überwachen gemäß § 4c BauGB die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen; Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB und von Maßnahmen nach § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB.</p> <p><u>D. Weitergehende Hinweise</u></p> <p>1) Berücksichtigung der Landschaftsplanung Bei der Aufstellung eines Bauleitplans sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g BauGB und § 9 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG die Inhalte der Landschaftsplanung zu berücksichtigen. Konkret sind das</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Landschaftsprogramm (im Folgenden: LaPro; https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/ueberuns/oeffentlichkeitsarbeit/veroeffentlichungen/detail/~01-12-2000-landschaftsprogramm-brandenburg), - der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Potsdam-Mittelmark (im Folgenden: LRP; 	<p><u>Untere Bodenschutzbehörde</u> - keine Ergänzung oder Anpassung der Planung erforderlich</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde</u> - Umweltbericht wurde im Entwurf ergänzt siehe Begründung, S. 14-41</p>

9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Havelsee im Bereich des Bebauungsplans „Wohnbebauung nördlich der Wohnanlage am Mühlenberg Briest“
 Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange / Stand: 08.04.2025

TöB. Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung mit Entwurf
1.3	Landkreis Potsdam-Mittelmark vom 07.11.2024	<p>https://www.potsdam-mittelmark.de/de/landkreis-verwaltung/strategisckreisentwicklung/landschaftsrahmenplan/) und</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Landschaftsplan (im Folgenden: LP). <p>Im Aufstellungsverfahren der 9. FNP-Änderung hat sich die Stadt Havelsee mit deren plangebietsrelevanten Zielen, Erfordernissen und Maßnahmen auseinanderzusetzen sowie zu begründen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen werden kann.</p> <p>2) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung</p> <p>Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind gemäß § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.</p> <p>Der Ausgleich erfolgt gemäß § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB durch geeignete Darstellungen gemäß § 5 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Eine Beeinträchtigung gilt dann als ersetzt, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts im betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind gemäß § 15 Abs. 2 Satz 5 BNatSchG unter anderem die im Landschaftsrahmenplan oder Landschaftsplan dargestellten Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.</p> <p><u>Fundstellen der zitierten Rechtsvorschriften:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist - BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153) geändert worden ist <p>• Fachdienst Gesundheit</p> <p>Der Fachdienst Gesundheit äußert sich entsprechend § 4 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsschutz im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz – BbgGDG) vom 23.04.2008 in der aktuellen Fassung zum umweltbezogenen Gesundheitsschutz und damit verbundenen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung. Das o.g. Vorhaben wurde anhand vorgelegter Begründung, Stand 06.08.2024, bezüglich der Auswirkungen von Lärm und Einflüssen auf das Schutzgut Mensch geprüft.</p> <p>Ziel der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnbebauung nördlich der Wohnanlage Am Mühlenberg Briest“ der</p>	<p>- Eingriffsregelung wurde im Rahmen des B-Planes bearbeitet</p> <p><u>Fachdienst Gesundheit</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Belange wurden im Rahmen des B-Planes ausreichend berücksichtigt - Ein Immissionsschutzgutachten wurde angefertigt und ist in die weitere Bearbeitung de B-Planes eingeflossen

9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Havelsee im Bereich des Bebauungsplans „Wohnbebauung nördlich der Wohnanlage am Mühlenberg Briest“
Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange / Stand: 08.04.2025

TöB. Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung mit Entwurf
1.3	Landkreis Potsdam-Mittelmark vom 07.11.2024	<p>Stadt Havelsee im Ortsteil Briest. Im gültigen Flächennutzungsplan ist dort Mischgebiets- und Grünfläche ausgewiesen.</p> <p>Trinkwasser</p> <p>Das Planungsgebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzzonen.</p> <p>Die Versorgung mit Wasser für den menschlichen Gebrauch, Trinkwasser, muss der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV) vom 20. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 159) entsprechen.</p> <p>Immissionsschutz</p> <p>Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnbebauung nördlich der Wohnanlage Am Mühlenberg Briest“ der Stadt Havelsee im Ortsteil Briest erfolgt im Parallelverfahren. Aufgrund fehlender Informationen kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht eingeschätzt werden ob es zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch durch Lärm, ausgelöst durch den Straßenverkehr von der Landesstraße 962, kommt und ob sich Schutzmaßnahmen erforderlich machen.</p> <p>Im weiteren B-Planverfahren soll daher eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt werden. Die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt ist zum Vorhaben zu beachten.</p> <p>Bei Beachtung o.g. Hinweise gibt es zur Änderung des FNP keine weiteren Hinweise, Anregungen und Einwendungen.</p> <p>• Fachdienst Denkmalschutz und Öffentliches Recht, Bereich Untere Denkmalschutzbehörde</p> <p>Denkmalrechtliche Belange sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen. Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p><u>Fachdienst Denkmalschutz</u> - keine Ergänzung oder Anpassung der Planung erforderlich</p>
1.5	Landesamt für Umwelt vom 05.11.2024	<p>9. Änderung Flächennutzungsplan Bereich Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wohnbebauung nördlich der Wohnanlage Am Mühlenberg Briest" der Stadt Havelsee, LK PM</p> <p>Eingereichte Unterlagen: - Anschreiben vom 07.10.2024 - Begründung, 06.08.2024 - Planzeichnung, 06.08.2024</p> <p>Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der</p>	

9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Havelsee im Bereich des Bebauungsplans „Wohnbebauung nördlich der Wohnanlage am Mühlenberg Briest“
 Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange / Stand: 08.04.2025

TöB. Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung mit Entwurf
1.5	Landesamt für Umwelt vom 05.11.2024	<p>Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen.</p> <p><u>Anlage Immissionsschutz</u></p> <p>FORMBLATT Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)</p> <p>Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange</p> <p>Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2</p> <p>Belang Immissionsschutz</p> <p>Vorhaben 9. Änderung FNP Stadt Havelsee Bereich Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wohnbebauung nördlich der Wohnanlage Am Mühlenberg Briest", LK PM</p> <p>Ansprechpartner*In: Maik Gruber Referat: T21 Telefon: 03391 838 537 E-Mail: TOEB@LfU.Brandenburg.de Aktenzeichen: Stn. P177/24 T21 (intern)</p> <p>1. Einwendungen -</p> <p>2. Fachliche Stellungnahme <input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>1. Sachstand Antragsgegenstand ist die 9. Änderung des FNP¹ der Stadt Havelsee. Die Anpassung des FNP erfolgt im Zuge der Erarbeitung des vB-Plans² "Wohnbebauung nördlich der Wohnanlage Am Mühlenberg Briest" im OT³ Briest der Stadt Havelsee. Die Änderung betrifft Flächen im Südosten von Briest, welche im rechtskräftigen FNP als gemischte Bauflächen und Grünflächen ausgewiesen werden. Die zukünftige Ausweisung soll als Wohnbauflächen erfolgen.</p>	<p><u>Fachbereich Wasserwirtschaft:</u> keine Betroffenheit - keine Ergänzung oder Anpassung der Planung erforderlich</p>

9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Havelsee im Bereich des Bebauungsplans „Wohnbebauung nördlich der Wohnanlage am Mühlenberg Briest“
Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange / Stand: 08.04.2025

TöB. Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung mit Entwurf
1.5	Landesamt für Umwelt vom 05.11.2024	<p>2. Stellungnahme <u>Rechtsgrundlage</u> Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)⁴ sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können Lärm, Staub, Gerüche, Luftschadstoffe, elektromagnetische Felder, Licht etc. darstellen. Hinsichtlich des Lärms maßgeblich sind die Orientierungswerte des Beiblatts 1 der DIN 18005, Teil 1, bei einwirkendem Anlagenlärm die Richtwerte der Nr. 6.1 der TA Lärm⁵. Bei der Errichtung baulicher Anlagen entstehender Lärm ist entsprechend der Vorgaben der AVV Baulärm⁶ zu beurteilen, die Bewertung von Staubbeeinträchtigungen, Gerüchen und einwirkenden Luftschadstoffen erfolgt anhand der TA Luft⁷. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie⁸ ermittelt. Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).</p> <p><u>Planumfeld</u> Das Änderungsgebiet liegt im Südosten der Ortslage Brietz Der Änderungsbereich wird im Norden durch gemischte Bauflächen und Grünflächen, im Osten durch den Verlauf der L962 mit anschließenden Flächen für die Landwirtschaft, im Süden durch Wohnbauflächen und im Westen durch Wohnbauflächen und Grünflächen begrenzt. Der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG wird formal erfüllt.</p> <p><u>Schutzanspruch</u> Der Schutzanspruch gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil1 lässt sich für eine Wohnbaufläche nicht exakt definieren, anhand der parallel durchgeführten Beteiligung im vB-Plan-Verfahren gehe ich jedoch von einem Schutzanspruch von 55 dB(A) tags, 40 dB(A) nachts und 45 dB(A) nachts für Verkehrslärm aus.</p> <p><u>Immissionssituation</u> Vom Plangebiet gehen bei üblicher Nutzung keine Emissionen aus, die geeignet wären, in angrenzenden schutzwürdigen Gebieten zu Überschreitungen von Grenz-, Richt- oder Orientierungswerten zu führen. Auf das Plangebiet wirken insbesondere Verkehrslärmimmissionen durch Fahrverkehr auf der angrenzenden L962. In den nachfolgenden Verfahren der Bauleitplanung sind ggf. vertiefende Untersuchungen zum Verkehrslärm erforderlich. In einem relevanten Abstand zum Plangebiet befinden sich keine mir bekannten Anlagen, welche der 12. BImSchV⁹ unterliegen. Weitergehende Angaben zum Thema Störfall erübrigen sich somit.</p> <p><u>Umweltbericht</u> Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes maßgeblich sind die Schutzgüter Mensch / menschliche Gesundheit, Klima und Luft. Hinsichtlich Art und Umfang der Aussagen im Umweltbericht verweise ich auf § 2a BauGB. In Bezug auf das Schutzgut Klima sind sowohl die kleinräumigen als auch ggf. großräumigen Auswirkungen der Planung darzulegen.</p> <hr/> <p>¹ FNP = Flächennutzungsplan ² vB-Plan = vorhabenbezogener Bebauungsplan ³ OT = Ortsteil ⁴ Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)</p>	<p><u>Fachbereich Immissionsschutz:</u> - schallschutztechnische Untersuchung erfolgte im Rahmen des B-Planverfahrens - Der Geltungsbereich wurde auch in der FNP - Änderung entsprechend angepasst.</p> <p>- Umweltbericht wurde im Entwurf ergänzt siehe Begründung, S. 14-41</p>

9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Havelsee im Bereich des Bebauungsplans „Wohnbebauung nördlich der Wohnanlage am Mühlenberg Briest“
Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange / Stand: 08.04.2025

TöB. Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung mit Entwurf
1.5	Landesamt für Umwelt vom 05.11.2024	<p>⁵ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)</p> <p>⁶ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz Nr. 160 vom 1. September 1970)</p> <p>⁷ Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) Vom 24. Juli 2002, GMBI. 2002, Heft 25 – 29, S. 511 – 60, neu gefasst am 18.08.2021 (GMBI Nr. 48- 54/2021 S. 1050ff)</p> <p>⁸ Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014, Amtsblatt 21_14 (S. 691-704)</p> <p>⁹ Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)</p> <hr/> <p>3. Fazit Der 9. Änderung es FNP kann hinsichtlich der hier zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes voraussichtlich zugestimmt werden. Unüberwindbare Hindernisse in Bezug auf die Belange des Immissionsschutzes sind nicht zu erkennen. Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.</p>	- Zustimmung wird in Aussicht gestellt, unüberwindbare Hindernisse nicht zu erkennen
1.9	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg vom 11.11.2024	<p>Vorentwurf zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnbebauung nördlich der Wohnanlage Am Mühlenberg Briest“ der Stadt Havelsee (Stand: 06.08.2024)</p> <p><u>Hier:</u> frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange; Ihr Schreiben vom 07.10.2024</p> <p>Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zum Vorentwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wohnbebauung nördlich der Wohnanlage Am Mühlenberg Briest“ der Stadt Havelsee (Stand: 06.08.2024) wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Planungsvorhaben befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB. 2. Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftverkehrsrechtlicher Sicht durch das o.g. Verfahren nicht berührt. 3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem obigen Vorhaben nicht entgegen. 4. Es werden keine Anforderungen an den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gestellt. 5. Es bestehen derzeit Bedenken gegen den Vorentwurf zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wohnbebauung nördlich der Wohnanlage Am Mühlenberg Briest“ der Stadt Havelsee (Stand: 06.08.2024). 	- Im letzten Abschnitt der Begründung der Stellungnahme wurden keine Bedenken angezeigt.

9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Havelsee im Bereich des Bebauungsplans „Wohnbebauung nördlich der Wohnanlage am Mühlenberg Briest“
 Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange / Stand: 08.04.2025

TöB. Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung mit Entwurf
1.9	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg vom 11.11.2024	<p><u>Begründung:</u></p> <p>Das Planungsvorhaben befindet sich bei Brandenburg an der Havel, im Landkreis Potsdam-Mittelmark des Bundeslandes Brandenburg.</p> <p>Die nächstgelegenen Hubschrauber-Sonderlandeplätze in Brandenburg a.d. Havel sind ca. 4 km und 8,4 km vom Planungsgebiet entfernt. Der Sonderlandeplatz (SLP) Brandenburg / Mühlenfeld ist ca. 11 km entfernt. Damit liegt das Planungsvorhaben außerhalb von Bauschutzbereichen gem. §§ 12, 17 LuftVG und Hindernisbegrenzungsflächen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschrauber-Sonderlandeplätzen) sowie Segel- und Modellfluggeländen.</p> <p>Die geplante Ausweisung von „Wohnbauflächen“ ist nicht geeignet, luftverkehrsrechtliche Belange zu beeinträchtigen.</p> <p>Das Luftverkehrsgesetz stellt keine Anforderungen an den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.</p> <p>Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen (vgl. § 18a LuftVG).</p> <p>Insgesamt bestehen keine Bedenken gegen den Vorentwurf zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnbebauung nördlich der Wohnanlage Am Mühlenberg Briest“ der Stadt Havelsee (Stand: 06.08.2024).</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sollten die geplanten Inhalte/Gebiete des o. g. Planungsvorhabens geändert werden, wird darum gebeten, die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen. 2. Zur Abklärung eventueller militärischer Belange wenden Sie sich bitte an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBW), Postfach 2963, 53019 Bonn. 3. Weitere Informationen über die Lage und Hindernisfreiflächen der im Land Brandenburg gelegenen Landeplätzen finden Sie unter: „https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlinbrandenburg“. <p>Um Übersendung einer Kopie vom Abwägungsergebnis wird gebeten.</p>	<p>- In dem Punkt der Stellungnahme wurden keine Bedenken angezeigt - keine Ergänzung oder Anpassung der Planung erforderlich</p>
2.1.1	Bundesnetzagentur f. Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post u. Eisenbahn vom 14.10.2024	<p>Ihre Anfrage bezieht sich zwar auf § 4 BauGB oder § 9 BImSchG oder § 74 VwVfG; in der Sache ist Ihr Anliegen jedoch in 2 Teilgebiete zu unterscheiden:</p> <p>Zum einen erhalten Sie ggf. von der für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze zuständigen Stelle bei uns im Hause (verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de) eine Stellungnahme.</p> <p>Zum anderen gibt die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme nach § 4 BauGB oder § 9 BImSchG oder § 74 VwVfG ab, da ihr Aufgabenbereich durch die Planung nicht berührt werden kann. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes („Frequenzordnung“). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind</p>	

9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Havelsee im Bereich des Bebauungsplans „Wohnbebauung nördlich der Wohnanlage am Mühlenberg Briest“
 Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange / Stand: 08.04.2025

TöB. Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung mit Entwurf
2.1.1	Bundesnetzagentur f. Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post u. Eisenbahn vom 14.10.2024	<p>keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzzuteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG braucht die ersuchte Behörde Hilfe nicht zu leisten, wenn sie die Hilfe nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte.</p> <p>In diesem Zusammenhang muss berücksichtigt werden, dass die Bundesnetzagentur täglich zahlreiche Anfragen erhält. Um die Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die zahlreichen Anfragen zu wahren, hat die Bundesnetzagentur das Formular „Richtfunk-Bauleitplanung“ entworfen. Das Ausfüllen des Formulars ist demnach zwingend erforderlich. Bitte haben Sie Verständnis, dass unsererseits keine weitere Bewertung ohne das vorzulegende Formular erfolgt.</p> <p>Sollte die Baumaßnahme eine Bauhöhe von unter 20 Meter aufweisen, dann ist eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich. In diesem Fall ist eine Richtfunk-Untersuchung nicht erforderlich.</p> <p>Hinweise zur Beteiligung der Bundesnetzagentur ===== (1) Das Formular „Richtfunk-Bauleitplanung“ sowie weitere Informationen entnehmen Sie unserer Internetseite: www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung</p> <p>(2) Beachten Sie bitte das Merkblatt zur Beteiligung der Bundesnetzagentur an Verfahren Dritter unter: www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de</p>	<p>- Eine Bauhöhe von 20 m ist nicht geplant. - keine Ergänzung oder Anpassung der Planung erforderlich</p>
2.1.10	Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark, Niemegek vom 05.12.2024	<p>BV: Bebauungsplan „Wohnbebauung nördlich der Wohnanlage Am Mühlenberg Briest“ und die Änderung FNP für diesen Bereich der Stadt Havelsee hier: Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Ich nehme Bezug auf Ihre E-Mail vom 07.10.2024 zu o.g. Betreff, übermittle Ihnen nachfolgend aus Sicht des Entsorgungsunternehmens APM Abfallwirtschaft Potsdam – Mittelmark GmbH besonders zu beachtenden Sachverhalten im Zusammenhang mit der Absicherung von Entsorgungsleistungen.</p> <p>Anforderungen an die Gewährleistung der Abfallentsorgung vor der Haustür Mit der Abfallentsorgung im Landkreis Potsdam-Mittelmark wurde die kreiseigene APM Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark GmbH mit Sitz in Niemegek beauftragt. Damit ist die APM GmbH „Träger öffentlicher Belange“ im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung. Bauleitpläne haben für die betreffenden Gebiete Satzungscharakter, so dass die hier getroffenen Festlegungen für die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke rechtsverbindlich sind. Damit abfallwirtschaftliche Belange bereits im Planungsstadium berücksichtigt werden, werden folgend alle Informationen und Voraussetzungen aufgezeigt, die für eine Gewährleistung der Abfallentsorgung „vor der Haustür“ erforderlich sind. Im Zuge von Neubaumaßnahmen oder Umbauten von Straßen kommt es immer wieder im Landkreis zu Problemen bei der Abfallentsorgung. Fehlende oder verbaute Wendemöglichkeiten sowie nicht ausreichend dimensionierte Straßen machen die Abfallentsorgung mit den gängigen Müllsammelfahrzeugen, unter</p>	<p>- wurde im B-Planverfahren berücksichtigt.</p>

9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Havelsee im Bereich des Bebauungsplans „Wohnbebauung nördlich der Wohnanlage am Mühlenberg Briest“
Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange / Stand: 08.04.2025

TöB. Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung mit Entwurf
2.1.10	Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark, Niemegek vom 05.12.2024	<p>Berücksichtigung einschlägiger Rechtsnormen, unmöglich. In der Folge müssen separate Standplätze für alle betroffenen Müllbehälter an der nächst befahrbaren Straße geschaffen werden. Das zieht zumeist Ärger nach sich und lässt sich im Nachhinein nicht mehr ändern! Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung wird dadurch gewährleistet, dass bei der Ausgestaltung der Verkehrsflächen folgende Voraussetzungen für den Einsatz der dreiachsigen Müllfahrzeuge berücksichtigt werden:</p> <p>1. Rechtliche Grundlagen – unabhängig von baurechtlichen Normen</p> <ul style="list-style-type: none"> > Abfallentsorgungssatzung (AbfES) des Landkreises Potsdam Mittelmark in der jeweils gültigen Fassung (Fundstelle:https://www.potsdam-mittelmark.de/landkreis-verwaltung/kreisverwaltung/satzungen-kreisrecht) > Unfallverhütungsvorschriften bzw. Berufsgenossenschaft Vorschriften, DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ sowie die DGUV Information 214-033 Nr. 5 und DGUV-Regeln 114-601 > Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen, RAS 06 mit Korrektur Stand 15.12.2008 <p>2. Fahrzeugtechnik des Landkreises Potsdam- Mittelmark zur Abfallentsorgung Da die verschiedenen Abfallfraktionen mit unterschiedlicher Fahrzeugtechnik entsorgt werden, sollte beachtet werden, dass die Maße für die größten eingesetzten Fahrzeuge sich wie folgt darstellen: Länge: 11,10 m Breite: 2,55 m Überhang vorn: 1,00 m, Überhang hinten: 2,60 m ohne Radradius Radradius: 0,54 m</p> <p>3. Kriterien für die Errichtung von Erschließungsstraßen Nach den gesetzlichen Vorgaben dürfen Fahrzeuge nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen. Konkret bedeutet dies, dass die Straße</p> <ul style="list-style-type: none"> > die höchstzulässige Fahrzeugbreite gem. StVZO zuzüglich Sicherheitsabstand zu beiden Seiten des Fahrzeuges berücksichtigt. Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 StVZO ist die höchstzulässige Breite für Kraftfahrzeuge und Anhänger mit 2,55 m bestimmt. Für ein gefahrloses Vorbeifahren an seitlichen Hindernissen wird zusätzlicher Freiraum benötigt. In der Praxis geht die Rechtsprechung hier von 50 cm auf jeder Seite aus. Damit ergibt sich eine durchgängige Mindestdurchfahrtsbreite von 3,55 m, > für das Müllsammelfahrzeug ausreichend tragfähig sein muss (bis 30 t), > so gestaltet sein muss, dass in den Kurvenbereichen die Schleppkurven der eingesetzten Müllfahrzeuge berücksichtigt werden, > so bemessen sein muss, dass an den Ein- und Ausfahrten mindestens die Schleppkurve der eingesetzten Müllfahrzeuge berücksichtigt sind. Dies gilt auch für Pflanzinseln, Bäumen, Laternen, Schaltkästen und ausgewiesenen Parkplätzen, > so gestaltet sein muss, dass eventuelle Bodenschwellen von Müllfahrzeugen problemlos überfahren werden können, 	

9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Havelsee im Bereich des Bebauungsplans „Wohnbebauung nördlich der Wohnanlage am Mühlenberg Briest“
 Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange / Stand: 08.04.2025

TöB. Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung mit Entwurf
2.1.10	Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark, Niemege vom 05.12.2024	<p>➤ so gestaltet sein muss, dass eventuelle Steigungen und Gefälle von Müllfahrzeugen gefahrlos befahren werden können,</p> <p>➤ eine lichte Durchfahrthöhe von mindestens 4 m zuzüglich Sicherheitsabstand aufweisen muss. Insbesondere Äste und Straßenlaternen dürfen nicht in das Lichtprofil ragen.</p> <p>Zusätzlich ist zu beachten, dass die Straße und ggf. der Gehweg so angelegt werden, dass durch die Bereitstellung der Abfallbehälter sowohl für den Straßenverkehr als auch für den Fußgängerverkehr keine Gefahren oder Behinderungen zu befürchten sind.</p> <p>4. Stichstraßen: Gemäß § 16 DGUV „Abfallsammlung“ ist dem Fahrpersonal ein Rückwärtsfahren ohne Einweiser untersagt. Da Sammelfahrzeuge im Landkreis überwiegend mit Seitenladetechnik in Einmannbesetzung entsorgen, ist diese Vorschrift vom Fahrpersonal zwingend einzuhalten. Daher ist am Ende von Stichstraßen eine geeignete Wendeanlage in Form eines Wendekreises, einer Wendeschleife bzw. eines Wendehammers vorzusehen. In einem Wendehammer muss das Wenden mit einem höchstens zweimaligen Zurückstoßen möglich sein (gilt nicht als Rückwärtsfahren). Wendekreisdurchmesser lt. Hersteller für dreiachsige Entsorgungsfahrzeuge: 23,60 m. Die Praxis zeigt jedoch, dass ein Wendekreis kleiner als 25 m nicht geeignet ist. Um die Befahrung sicherzustellen, sind Wendeanlagen an den Abfuhrtagen von parkenden Fahrzeugen freizuhalten. Hier können ggf. verkehrsregelnde Maßnahmen erforderlich sein. Eine Beschilderung in der Straße, dass sich am Ende ein Wendehammer befindet, kann in der Zukunft Vorteile haben. So ist es dem Ordnungsamt dann gegeben, unberechtigte Fahrzeuge im Bereich des Wendehammers abzustrafen.</p> <p>5. Privatstraßen: Da die Entsorgung der Abfälle an den Grundstücken nur durch die Befahrung einer Privatstraße möglich sein wird, wird darauf verwiesen, dass die dazu notwendige Dienstbarkeit in den Grundbüchern der/ des Eigentümer/ s einzutragen ist. <u>Ohne diesen Nachweis erfolgt eine Befahrung von Privatstraßen nicht.</u></p> <p>6. Einrichtung von Sammelpätzen Bei Straßen und Wohnwegen, die von Müllfahrzeugen nicht befahren werden dürfen (z. B. fehlende oder nicht ausreichende Wendeanlagen oder zu geringe Fahrbahnbreite), müssen für die Müllbehälter und Wertstoffsäcke der Anlieger entsprechend dimensionierte Sammelpätze im Bereich der Einmündung in die nächste für das Müllfahrzeug befahrbare Straße angelegt werden. Bei der Einrichtung dieser Sammelpätze sollten folgende Vorgaben berücksichtigt werden:</p> <p>➤ Um spätere Interessenskonflikte mit künftigen Anliegern zu vermeiden, sind die Sammelpätze in den Bebauungsplan aufzunehmen und entsprechend zu erläutern.</p> <p>➤ Zusätzlich ist es sinnvoll, die Käufer der Grundstücke an den Wohnwegen im Rahmen des Kaufvertrages darauf hinzuweisen, dass jegliche Abfälle im Bringsystem an den ausgewiesenen Sammelpätzen zur Abholung bereitzustellen sind.</p>	

9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Havelsee im Bereich des Bebauungsplans „Wohnbebauung nördlich der Wohnanlage am Mühlenberg Briest“
Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange / Stand: 08.04.2025

TöB. Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung mit Entwurf
2.1.10	Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark, Niemegk vom 05.12.2024	<p>➤ Die Sammelplätze sind so anzulegen, dass weder Fußgänger- noch der Straßenverkehr gefährdet oder behindert werden.</p> <p>➤ Die Sammelplätze müssen vom Müllfahrzeug so angefahren werden können, dass das Laden problemlos möglich ist. Der hier angegebene Müllplatz kann von den Entsorgungsfahrzeugen nicht direkt angefahren werden. Die Abfallbehälter müssen an der Erschließungsstraße bereitgestellt werden. Es besteht ggf. die Möglichkeit den gebührenpflichtigen Vollservice (Holen und Zurückstellen der Abfallbehälter nach der Leerung) zu buchen.</p> <p>➤ Die Fläche des Sammelplatzes ist auf die Anzahl der zukünftigen Nutzer und die zugelassenen Abfallbehälter des Landkreises sowie Gelben Tonnen für Leichtverpackungen abzustimmen.</p> <p>➤ Eine zumutbare Transportentfernung der Abfallbehälter zum Sammelplatz sollte nicht überschritten werden.</p> <p>7. Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Einrichtung von Straßenbaustellen Während der Bauphase ist die Absicherung der Entsorgungsleistung durch Zugang zu den Abfallbehältnissen sicher zu stellen. Kann dies nicht gewährleistet werden, ist sicherzustellen, dass die Abfallbehältnisse an Sammelplätzen durch die den Bau ausführende Firma bereitgestellt werden.</p> <p>Dazu ist es erforderlich, dass die Behältnisse gekennzeichnet werden und die Sammelplätze mit der APM GmbH, Bahnhofstraße 18, 14823 Niemegk, Bereich Abfallberatung Frau Mehl (Telefon 033843-30671), Frau Riesler (Telefon 033843-30669), Frau Hagemann (Telefon 033843-30681) bzw. Herrn Wassermann (Telefon 033843-30685) mindestens 14 Tage vor Baubeginn, abzustimmen sind.</p> <p>Für eine diesbezügliche Bürgerinformation stellt die APM GmbH bei Bedarf ein vorbereitetes Schreiben zur Verfügung. Dieses ist mit den entsprechenden Daten zu geplanten Bauzeitablauf und Ansprechpartner der Baufirma zu ergänzen und an die Bürger per Posteinwurf rechtzeitig zu verteilen. Ein Exemplar ist der APM GmbH zur Information zu übersenden.</p> <p>Es ist zu beachten, dass durch die unmittelbaren Bauarbeiten Seitenstraßen zu Sackgassen werden können und diese mit in die Bereitstellung der Behältnisse einbezogen werden müssen. Das gilt auch für Behälter, die sich im Regelungsbereich einer Ampelanlage befinden.</p> <p>Müllfahrzeuge sind in ihrer Ausführung nicht mit Baustellenfahrzeugen vergleichbar. Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung im Bereich von Straßenbaustellen Bedarf daher folgender Voraussetzungen:</p> <p>➤ Eine feste, d. h. bis 30 t belastbare Fahrbahn.</p> <p>➤ Da die Müllfahrzeuge bauartbedingt erheblich tiefer liegen als z. B. Baustellen-LKW, sind Bodenwellen oder –senken soweit wie möglich zu minimieren. Fahrbahnen, aus denen Kanaldeckel oder Deckel von Straßenabläufen hervorstehen, können nicht befahren werden.</p> <p>➤ Die bereits unter Punkt 3 genannte Mindestdurchfahrtsbreite von 3,55 m ist zu gewährleisten.</p>	

9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Havelsee im Bereich des Bebauungsplans „Wohnbebauung nördlich der Wohnanlage am Mühlenberg Briest“
Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange / Stand: 08.04.2025

TöB. Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung mit Entwurf
2.1.10	Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark, Niemegk vom 05.12.2024	<p>➤ Während der Abfuhrtage ist die Durchfahrt dauerhaft sicherzustellen.</p> <p>Vor Aufnahme der Entsorgung in den Tourenplan ist eine abschließende Prüfung der Gegebenheiten vor Ort notwendig. Daher ist ein entsprechender Termin mit der Abteilung Abfallberatung, welche Ihnen auch für weitere Fragen per E-Mail: abfallberatung@apm-niemegk.de oder unter der Rufnummer 033843/306-80 gern zur Verfügung steht, zu vereinbaren.</p>	
2.2.1	Landesbetrieb Straßenwesen vom 14.11.2024 + 03.03.2025	<p><u>Stellungnahme vom 14.11.2025</u></p> <p>Bebauungsplan „Wohnbebauung nördlich der Wohnanlage Am Mühlenberg Briest“ und die Änderung FNP für diesen Bereich der Stadt Havelsee Beteiligung gemäß §4(1) BauGB</p> <p>Unser Zeichen: 98/2024</p> <p>Mit Posteingang vom 07.10.2024 haben Sie die Unterlagen zu o.g. Sachverhalt mit der Bitte um Stellungnahme eingereicht.</p> <p>Gemäß den eingereichten Unterlagen sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau von drei Einfamilienhäuser geschaffen werden. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Erschließungsstraße „Am Mühlenberg“, welche im weiteren Verlauf in die Landesstraße (L) 692 mündet.</p> <p>Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststelle Potsdam (LS) ist im betreffenden Abschnitt für die L962 zuständig und nimmt wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auf Grund der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans „Wohnbebauung nördlich der Wohnanlage Am Mühlenberg Briest“ sind keine verkehrlichen Auswirkungen auf die L 962 zu erwarten. - Aus Sicht des LS bestehen keine Bedenken gegenüber der o.g. Änderung des Flächennutzungsplans und dem Bebauungsplan. <p>Für Rückfragen steht Ihnen Frau Rehfeld unter o.g. Telefonnummer zur Verfügung.</p> <p>Bearb.: Jacqueline Rehfeld Hausruf: 03342 249-1436 Fax: 03342 249-1380 Internet: www.ls.brandenburg.de Jacqueline.Rehfeld@LS.Brandenburg.de</p>	

9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Havelsee im Bereich des Bebauungsplans „Wohnbebauung nördlich der Wohnanlage am Mühlenberg Briest“
Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange / Stand: 08.04.2025

TöB. Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung mit Entwurf
2.2.1	Landesbetrieb Straßenwesen vom 14.11.2024 + 03.03.2025	<p><u>Stellungnahme vom 03.03.2025</u></p> <p>Korrektur zur Stellungnahme vom 15.11.2024 zum Bebauungsplan „Wohnbebauung nördlich der Wohnanlage Am Mühlenberg Briest“ und die Änderung FNP für diesen Bereich der Stadt Havelsee Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB</p> <p>Unser Zeichen: 98/2024</p> <p>Mit Posteingang vom 07.10.2024 haben Sie die Unterlagen zu o.g. Sachverhalt mit der Bitte um Stellungnahme eingereicht. Mit Postausgang vom 15.11.2024 wurde die Stellungnahme an Sie versandt.</p> <p>Nach interner Prüfung ist aufgefallen, dass Sie das Planfeststellungsverfahren L962 – Radweg freie Strecke einschließlich Krümmenverbesserungen von der B 1 – Kreisgrenze bei Brandenburg / Kaltenhausen über Briest und Tieckow bis zur B 102 Fohrde mit Nachtrag 1 zur Planfeststellung vom 30.06.2017 in Ihren Unterlagen nicht berücksichtigt haben.</p> <p>Ihre Bebauungsplangrenzen überschneiden unsere Planfeststellungsgrenze. Dies ist unzulässig. Alle Informationen zum Planfeststellungsverfahren finden Sie online über das LBV, inkl. Der Planfeststellungsgrenzen.</p> <p>Gemäß den eingereichten Unterlagen sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau von drei Einfamilienhäuser geschaffen werden. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Erschließungsstraße „Am Mühlenberg“, welche im weiteren Verlauf in die Landesstraße (L) 962 mündet.</p> <p>Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Potsdam (LS) ist im betreffenden Abschnitt für die L 962 zuständig und nimmt wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Bebauungsplangrenze ligt innerhalb unseres Planfeststellungsverfahren und muss angepasst werden. - Die Änderung des Flächennutzungsplanes kann nicht zugestimmt werden. - Dem Bebauungsplan kann nicht zugestimmt werden. - Sämtliche Unterlagen sind dem oben benannten Planfeststellungsverfahren unterzuordnen <p>Für Rückfragen steht Ihnen Frau Rehfeld unter o.g. Telefonnummer zur Verfügung.</p> <p>Bearb.: Jacqueline Rehfeld Hausruf: 03342 249-1436 Fax: 03342 249-1380 Internet: www.ls.brandenburg.de Jacqueline.Rehfeld@LS.Brandenburg.de</p>	<p>- Der Geltungsbereich wurde entsprechend angepasst</p> <p>- Die Kompensationsmaßnahme aus dem Planfeststellungsverfahren, L 962 – Radweg freie Strecke einschließlich Krümmenverbesserungen von der B 1 – Kreisgrenze bei Brandenburg / Kaltenhausen über Briest und Tieckow bis zur B 102 Fohrde, wurde berücksichtigt.</p>

9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Havelsee im Bereich des Bebauungsplans „Wohnbebauung nördlich der Wohnanlage am Mühlenberg Briest“
Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange / Stand: 08.04.2025

TöB. Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung mit Entwurf
2.3.2	Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 09.10.2024	<p>Ortsname: Havelsee Vorhaben: Bebauungsplan „Wohnbebauung nördlich der Wohnanlage Am Mühlenberg Briest“ und die Änderung FNP für diesen Bereich der Stadt Havelsee Reg. / RPL-Nr.: 2024 3668 0000 (bei Schriftwechsel bitte angeben) Ihr Schreiben vom: 07.10.2024</p> <p>Zur Beplanung des o.g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.</p> <p>Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.</p> <p>Neuerungen bei der Verlegung von Medienträgern Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen Bodeneingriffe in Bestandstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich. Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter nachfolgendem Link: Link: https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf</p> <p>Die Datenschutzerklärung finden Sie unter dem folgenden Link: https://polizei.brandenburg.de/seite/datenschutzerklaerung-fuer-kampfmittelfr/125899</p>	<p>- wird im Genehmigungsverfahren der Bebauung beachtet</p> <p>- keine Ergänzung oder Anpassung der Planung erforderlich</p>
2.5.4	Freier Wald e.V. vom 10.10.2024	<p>Zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Bauleitplanung können wir zum Bebauungsplan und Flächennutzungsplan der „Wohnbebauung nördlich der Wohnanlage Am Mühlenberg Briest“ und die Änderung FNP für diesen Bereich der Stadt Havelsee/ keine verbindliche Stellungnahme geben. Laut Ihren Unterlagen bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken. Sollte die Umweltbehörde uns zu dieser Planung ins Benehmen setzen, werden wir hierzu Stellung nehmen.</p>	<p>- keine artenschutzrechtlichen Bedenken</p> <p>- keine Ergänzung oder Anpassung der Planung erforderlich</p>
3.8	Amt Beetzsee vom 07.10.2024	<p>Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Bebauungsplan „Wohnbebauung nördlich der Wohnanlage Am Mühlenberg Briest“ und die Änderung FNP für diesen Bereich Havelsee, hier: Stellungnahme als örtlicher Träger des Brandschutzes</p> <p>Eine Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwassernetz ist gegeben. Die Grundstückszufahrten sind entsprechend den Vorgaben der DIN 14080 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ zu errichten und zu erhalten.</p> <p>Den Belangen des Brandschutzes kann unter Berücksichtigung des oben genannten grundlegend stattgegeben werden.</p>	<p>- Löschwasserversorgung ist gegeben</p> <p>- wird im B-Planverfahren berücksichtigt</p> <p>- keine Ergänzung oder Anpassung der Planung erforderlich</p>